



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/SN-376/ME
1 von 9
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.310/0-V/4/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 22 GE/19
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai 1994

St. Jourystyn

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner 2219

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des
Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Februar 1994,
GZ 9 000 100/3-V/12/94, versendeten Entwurf eines
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994.

26. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Altmüller

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.310/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/121010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2219	9 000 100/3-V/12/94

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum obangeführten, am 3. März 1994 eingelangten Gesetzesentwurf folgendes mit:

I. Zum Titel:

Gemäß der Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist das System der Einzelnovellierung einzuhalten, d.h. es ist grundsätzlich jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen. Sollte ausnahmsweise eine Rechtsvorschrift Novellierungen verschiedener Rechtsvorschriften enthalten, so muß gemäß der Richtlinie 128 der Legistischen Richtlinien 1990 klar zu erkennen sein, um welche Rechtsvorschriften es sich dabei im einzelnen handelt. Das Rechnungslegungsgesetz, das mit dem vorgelegten Entwurf einer Sammelnovelle novelliert werden soll, war seinerseits eine Sammelnovelle unterschiedlicher Stammvorschriften, die als Kurztitel den Begriff "Rechnungslegungsgesetz" erhalten hatte und wurde bereits

- 3 -

Zu § 1a:

Gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden.

Zu § 4 Abs. 6:

Vor der Anordnung der Anfügung der Z 5 wäre anzuordnen, daß am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen ist.

Im übrigen ist grundsätzlich gemäß der Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990 beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift, wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung führt, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen und erst in der Folge die Abkürzung zu verwenden. Darüber hinaus ist gemäß Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 auch die Fundstelle anzugeben.

Im übrigen genügt diese Vorschrift nicht den Anforderungen gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG. Dies wiegt umso schwerer, als Feststellungen dieser Art zu schweren Rechtsfolgen führen können.

Zu § 7 Abs. 4:

Es sollte klargestellt werden, was mit "vollziehbarer Entscheidung der zuständigen Behörde des Sitzstaats" gemeint ist und allenfalls besser von einer "rechtskräftigen Entscheidung" gesprochen werden.

Zu § 7 Abs. 6:

Es sollte angeordnet werden, welche Behörde den Betrieb durch die Zweigniederlassung zu untersagen hat.

- 5 -

Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies gemäß Abs. 4 mit Bescheid auszusprechen. Die Anknüpfung des spätest möglichen Zeitpunktes für die Bescheiderlassung an das Einlangen einer "Mitteilung über die Änderung in den Angaben gemäß Abs. 1" ist nicht nachvollziehbar und beruht offensichtlich auf einem legistischen Irrtum, weil in Abs. 1 nicht die in Abs. 2 relevierten Voraussetzungen für den Betrieb der Zweigniederlassung geregelt werden.

Im letzten Satz des Abs. 4 sollte das Wort "vollziehbar" durch einen dem österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht besser entsprechenden Begriff ersetzt werden.

Zu § 11a:

Es wird angeregt, in Abs. 1 die "unverzügliche" Einbringung der schriftlichen Anzeige zu normieren.

Überdies sollte in Abs. 1 die Basis angegeben werden, wovon die "20vH, 33vH oder 50vH" zu berechnen sind (im Hinblick auf den ersten Satz: offenbar vom Grundkapital).

Dies gilt auch für Abs. 3.

Zu der in Abs. 2 normierten Möglichkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde, den Erwerb von Anteilsrechten zu untersagen, ist auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshof zur Unverletzlichkeit des Eigentums und auf die Stellungnahme zu § 4 Abs. 6 Z 5 hinzuweisen.

Es sollte unmittelbar aus Abs. 3 ersichtlich werden, wen die Anzeigepflicht trifft.

Zu § 12 Abs. 1 Z 3:

Verfassungsrechtlich bedenklich (unsachlich) erschien eine Regelung, die die Vertretungsbefugnis eines

- 7 -

ausüben können, wenn für beide gilt, daß sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Aktuar aufweisen müssen. Diese Vorschrift ergibt nur dann einen Sinn, wenn zwischen einem "verantwortlichen Aktuar" und einem sonstigen Aktuar ein Unterschied besteht. Hiefür finden sich im Entwurf keine Hinweise, weil dort nur Regelungen über den verantwortlichen Aktuar zu finden sind.

In Abs. 3, dritte Zeile, wird angeregt, das Wort "oder" durch ein "und" zu ersetzen (vgl. Richtlinie 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 35 Abs. 2:

Gemäß den Richtlinien 34 und 84 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte das Wort "kann" ersetzt oder gegebenenfalls für die Ermessensausübung Kriterien normiert werden.

Zu § 64:

Der im letzten Satz aufscheinende Verweis wäre im Lichte der Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 zu überarbeiten.

Zu § 73b Abs. 1:

Der letzte (Schachtel)Satz des Abs. 1 sollte im Sinne der Richtlinie 16 der Legistischen Richtlinien 1990 verbessert werden.

Zu § 78:

Der Begriff "koordinierte Organismen" (Abs. 1 Z 6) ist unklar und wird auch nicht erläutert.

- 9 -

Zur Überschrift zu § 81a:

Die Novellierungsanordnung sollte formal in der selben Weise wie etwa in Z 44 gestaltet sein.

Zur Absatzreihung in § 81b:

Gemäß der Richtlinie 126 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen dann, wenn durch eine Novelle die Reihenfolge der Absätze durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert wird, diese Bezeichnungen der Gliederungseinheiten nicht berichtigt werden. Die einzufügenden Absätze sind durch nachgestellte Buchstaben zu bezeichnen. Die "neuen Absatzbezeichnungen 7 und 8" (in Z 52) sollten daher die Bezeichnungen "6a" und "6b" erhalten; die "alte Absatzbezeichnung 7" müßte nicht umnummiert werden; der "alte Absatz 8" müßte nur in seinem Inhalt ergänzt, nicht jedoch umgereiht werden und eine Umreihung des "alten Absatzes 9" wäre entbehrlich.

Zu § 81d Abs. 3 und § 81e Abs. 8:

Die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 ist zu beachten.

Zu § 81f Abs. 4:

Im zweiten Satz wäre - ebenso wie in der Textgegenüberstellung hiezu - die Beistrichsetzung zu korrigieren.

Zu § 81n Abs. 1 erster Halbsatz:

Der angeführte Verweis ist unklar. Gemäß den Richtlinien 60f der Legistischen Richtlinien 1990 ist dem Titel der Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, die Fundstelle der Stammfassung (und die Fundstellen jener Novellen, in deren Fassung die betreffende Rechtsvorschrift angewendet

- 11 -

Kriterien enthält, die für die Bedeutung der "anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes" maßgebend sind.

Zu § 107 iVm § 104:

Die in § 107 Abs. 3 angeführte Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, ist nicht ausreichend bestimmt. Es sollen Kriterien für das behördliche Handeln angegeben und ein Katalog von zulässigen Anordnungen geschaffen werden.

Zu den Strafbestimmungen gemäß §§ 108 ff.:

Es wäre zweckmäßig, in den Erläuterungen klarzustellen, ob aufgrund einer geltenden Bestimmung in der Stammvorschrift auch der Versuch strafbar ist.

Zu § 117 Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt zu prüfen, warum in den Regelungen des Abs. 2 und des Abs. 3 eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung nicht gelegen sein kann und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen darzustellen.

Es sollte die in Abs. 2 genannte Begriffsfolge "des gesamten auf Grund der Konzession betriebenen Geschäftes" entweder bereits im Gesetzestext genau umschrieben werden oder zumindest in den Erläuterungen angeführt werden, daß auch solche Geschäfte von inländischen Versicherungsunternehmen erfaßt sind, die diese durch Zweigniederlassungen im Ausland oder im Dienstleistungsverkehr tätigen.

Zu den datenschutzrechtlichen Aspekten der §§ 118a bis 118q:

Die aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen erforderlichen Bemerkungen werden von der Abteilung V/3

Zu § 118e:

Im Abs. 1 zweiter Halbsatz ist in einheitlicher Terminologie der Begriff "Zweigniederlassung" zu verwenden.

Die in Abs. 2 normierte Zustellung ausländischer behördlicher Schriftstücke durch die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann, wenn die Zustellung bloß "zweckmäßig" ist, sollte konkretisiert werden.

Die unrichtige Absatzbezeichnung (4) ist vermutlich irrtümlich erfolgt. Eine Umbenennung in (3) wäre - ebenso wie in den Erläuterungen - vorzunehmen.

Zu § 118g:

Eine Überarbeitung im Sinne der Richtlinie 55 der Legistischen Richtlinien 1990, die ein Verbot von Kettenverweisungen vorsieht, ist vorzunehmen (wobei zu bemerken ist, daß § 118a Abs. 2 nur eine demonstrative Aufzählung enthält). Daselbe gilt für das Zitat der Buchstabenkürzung "KHVG 1994", das in Übereinstimmung mit der Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 zu überarbeiten ist.

Zu § 129a:

Es wird empfohlen, in Abs. 2 die Wortfolge "ohne weitere Voraussetzungen" zu streichen.

Es fällt auf, daß Abs. 7 fehlt.

Die Formulierung des Abs. 8 widerspricht kraß den Richtlinien 54ff und 131ff der Legistischen Richtlinien 1990. Es sollte konkret aufgezählt werden, welche Wertpapiere nicht anzurechnen sind.

IV. Zu den Kostenschätzungen:

Eine detailliertere Darlegung jener Annahmen, die zu den im Vorblatt angeführten Kostenschätzungen geführt haben, wäre wünschenswert.

V. Zu den Erläuterungen:**Zum Allgemeinen Teil:**

Auf Seite 3, zweiter Absatz, viertletzte Zeile, fehlt offensichtlich ein Wort. Auf derselben Seite, letzte Zeile, soll es offensichtlich "Richtlinie" heißen.

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1a, dritte Zeile, sollte auf "geänderte" korrigiert werden .

Zu § 4 Abs. 6 sollte auf "Z 5" korrigiert werden. Es sollten ferner erläuternde Beispiele für "nicht solide und umsichtige Führung" angeführt werden.

Zu § 7 Abs. 3 erscheint nicht plausibel, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde einen weiten Spielraum bei der Mitteilung habe, welche Bedingungen für den Betrieb der Vertragsversicherung im Inland aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Denn verstünde man diese Bestimmung so, wäre sie zu unbestimmt.

Es stellt sich die Frage, ob allenfalls versehentlich zu § 81c Abs. 1 und 5, § 81d Abs. 3 und § 81e Abs. 7 und 8 keine Erläuterungen formuliert wurden.

Auf Seite 34 der Erläuterungen ist in der drittletzten Zeile der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und auf Seite 35 fünftletzte Zeile das Wort "versicherungsaufsichtsbehördliche" zu korrigieren.